



WIRTSCHAFTSTREUHAND  
KUFSTEIN

## Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 UStG

Diese 11 Merkmale sind für den Vorsteuerabzug beim Empfänger zwingend erforderlich:

Für Rechnungen bis € 400,- inkl. Umsatzsteuer (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)

über € 400,- inkl. Umsatzsteuer und innergemeinschaftliche Lieferungen und Übergang der Steuerschuld **zusätzlich:**

1	Name und Anschrift des leistenden Unternehmers	Name und Anschrift des Empfängers	7
2	Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)	Steuerbetrag und Nettoentgelt bzw. Verweis auf Befreiung	8
3	Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung	UID-Nr. des Liefernden / Leistenden	9
4	Entgelt für die Lieferung / Leistung (inklusive Umsatzsteuer)	fortlaufende Rechnungsnummer	10
5	Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld	über € 10.000,- inkl. Umsatzsteuer <b>zusätzlich:</b>	
6	Ausstellungsdatum der Rechnung	UID-Nummer des Empfängers	11

Außerdem sind zusätzliche Angaben nach § 14 UGB für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer anzugeben (auch bei Kleinbetragsrechnungen):

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchgericht
- Firmenbuchnummer

Bei GmbH & Co KG zusätzlich zur GmbH:

- Firma und Rechtsform der KG
- Sitz der KG
- Firmenbuchgericht der KG
- Firmenbuchnummer der KG



## Erläuterung – Rechnungsmerkmale

- 1) Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
- 2) Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Ware (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw. Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (z.B. Lieferschein) ist möglich.
- 3) Tag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- 4) Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw. sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden.  
  
Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl. Umsatzsteuer und den Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.
- 5) Angabe des Steuersatzes bzw. der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.

Rechnungen über Bauleistungen oder von ausländischen Unternehmen erbrachte sonstige Leistungen (z.B. Werbung, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung) müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten („Reverse Charge“). Ebenso ist bei Lieferungen in das übrige EU-Gebiet auf der Rechnung der Zusatz „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

- 6) Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung / Leistung liegen. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum = Rechnungsdatum“.

Es darf nur eine Rechnung ausgestellt werden für eine Lieferung oder sonstige Leistung. Sollte eine weitere Ausfertigung ausgestellt werden, ist dies auf der Rechnung zu vermerken („Duplikat“).



7) Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers. Es genügt dabei jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.

8) Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei der Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

9) Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU12345678. Die UID-Nummer muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird keine UID-Nummer bekannt gegeben, hat dies für den Rechnungsaussteller keine Konsequenzen, für den Leistungsempfänger besteht aber bei Bruttorechnungen von mehr als € 10.000,- kein Vorsteuerabzug. Wird eine fehlende UID im Rahmen einer Überprüfung durch das Finanzamt innerhalb einer angemessenen Frist von maximal einem Monat ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerechte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen.

10) Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig).

Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB: Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.

Wird eine Rechnung berichtigt und die gleiche Rechnungsnummer verwendet, ist auf der Rechnung zu vermerken, dass es sich um eine Rechnungskorrektur handelt.

11) Seit dem 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) € 10.000,- übersteigt, verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen war die UID-Nummer des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.